jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/3/3 4Ob11/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1970

Norm

ArbGerG §25 Abs2 F
ZPO §477 D2b
ZPO §516

Rechtssatz

Über einen Abänderungsantrag nach § 516 ZPO hat im Fall eines im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren ergangenen Beschlusses des Vorsitzenden - hier: Ablehung eines Vertragsantrages - der arbeitsgerichtliche Berufungssenat (mit Beisitzern!) zu entscheiden; ein nur von den drei Berufsrichtern gefaßter Beschluß ist nichtig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/70
  Entscheidungstext OGH 03.03.1970 4 Ob 11/70
  Veröff: Arb 8738 = SZ 43/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0042174

Dokumentnummer

JJR_19700303_OGH0002_0040OB00011_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at